

Satzung über die Benutzung von Räumlichkeiten und Festplätzen der Gemeinde Märkische Heide sowie die Festsetzung des Gebührentarifs

Gemäß der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174),
alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide in ihrer Sitzung am ~~22.03.07~~ die Satzung über die Benutzung von Räumlichkeiten und Festplätzen der Gemeinde Märkische Heide sowie die Festsetzung des Gebührentarifs beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen, die in Trägerschaft der Gemeinde Märkische Heide sind, werden nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Zweck

Die Gemeinde Märkische Heide stellt die gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Festplätze in ihrer Trägerschaft (incl. Mobilier und Geschirr) auf Antrag Vereinen, Verbänden und Privatpersonen zur Verfügung.

§ 3 Benutzungszeiten

- (1) Die Räumlichkeiten und Festplätze stehen nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung immer zur Verfügung, ausgenommen sind Zeiten in denen bauliche oder Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden.
- (2) Benutzungsanträge für die Räumlichkeiten und Festplätze sind in der Gemeindeverwaltung mindestens 14 Tage vor dem geplanten Termin einzureichen.
- (3) Über die beantragte Benutzung wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und der Gemeindeverwaltung abgeschlossen.

§ 4 Allgemeine Benutzungsvorschriften

- (1) Die Räumlichkeiten und Festplätze dürfen nur in der genehmigten Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck genutzt werden.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln. Beschädigungen und Verluste sind unverzüglich und unaufgefordert dem Verantwortlichen mitzuteilen. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räumlichkeit, das Mobilier und Ausstattungsgegenstände (Geschirr) jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsge-

- mäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen. Sie haben sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (3) Die Dauer der Nutzung ist in ein Nutzungsbuch einzutragen und vom jeweiligen Verantwortlichen mit Unterschrift zu bestätigen. Die Unterschrift gilt gleichzeitig als Bestätigung des ordnungsgemäßen Zustandes, sofern nicht festgestellte Schäden im Nutzungsbuch vermerkt wurden. Über festgestellte Schäden ist der zuständige Sachbearbeiter in der Gemeindeverwaltung schriftlich oder fernmündlich in Kenntnis zu setzen. Nichteintragung in das Nutzungsbuch gilt als Verstoß gegen die Benutzungsvereinbarung.
 - (4) In besonders gekennzeichneten Räumen ist das Rauchen verboten, soweit nicht für einzelne Räume eine besondere Erlaubnis erteilt wurde. Der Verkauf von Waren aller Art und der Ausschank von Getränken als öffentliche Veranstaltung ist nur mit besonderer Erlaubnis gestattet.
 - (5) Die Reinigung aller benutzten Räume incl. Flure, Toiletten und Küchen ist nach der Veranstaltung von jedem Nutzer selbst vorzunehmen. Er hat sich die Ordnungsmäßigkeit bei Rückgabe des Schlüssels bestätigen zu lassen. Bei starken Verunreinigungen und Beschädigungen infolge von Veranstaltungen erfolgt die Beseitigung auf Kosten des jeweiligen Nutzers.
 - (6) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Das Abstellen von Fahrzeugen geschieht auf eigene Gefahr.

§ 5 Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen sind 14 Tage vorher schriftlich bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.
- (2) Der Veranstalter hat einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen und ist für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
- (3) Die Gemeindeverwaltung kann den vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen.
- (4) Wird eine Veranstaltung zum angegebenen Termin nicht durchgeführt, muss der Veranstalter die Gemeindeverwaltung unverzüglich unterrichten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht hat er den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (5) Die Überlassung der Räume zu meldepflichtigen Veranstaltungen schließen andere zu beschaffende Erlaubnisse oder Genehmigungen nicht ein und entbinden nicht von der Anmeldepflicht aufgrund anderer Vorschriften, z.B. Getränke- und Warenverkauf, Werbung usw..

§ 6 Schlüsselvergabe

- (1) Mit Bestätigung der Benutzungszeiten wird dem Benutzer der Schlüssel für die entsprechende Einrichtung übergeben.
- (2) Der Schlüssel wird gegen Unterschrift an den jeweiligen Benutzer ausgegeben.
- (3) Es ist verboten, erhaltene Schlüssel nachzumachen oder an Dritte weiterzugeben. Bei Zuwiderhandlungen wird die Benutzung gestrichen und einer späteren Beantragung nicht mehr stattgegeben.

§ 7 Hausrecht

- (1) Den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung ist jederzeit Zutritt zu gewähren, sofern es im dienstlichen Interesse erforderlich ist.
- (2) Für die Räumlichkeiten übt der jeweilige Ortsbürgermeister das Hausrecht im Auftrage der Gemeinde Märkische Heide aus. Bei Abwesenheit des Ortsbürgermeisters übt ein von ihm mit seiner Vertretung beauftragtes Ortsbeiratsmitglied oder ein anderer Beauftragter das Hausrecht aus.
- (3) Der mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragte ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Satzung, einzelne Personen aus den Räumlichkeiten zu verweisen und in besonders schweren Fällen die Weiterbenutzung am Benutzungstag zu untersagen.

§ 8 Haftung der Benutzer

- (1) Die Benutzer und die Antragsteller haften der Gemeinde Märkische Heide für alle aus Anlass der Benutzung entstandenen Schäden. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz ordnungsgemäßen Gebrauch der Geräte und Einrichtungen eintreten.
- (2) Der Antragsteller stellt die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der Einrichtungen und Geräte mittelbar und unmittelbar gegen die Gemeinde Märkische Heide geltend machen.

§ 9 Haftungsausschluss

Eine Haftung der Gemeinde Märkische Heide sowie der Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die dem Antragsteller, seinen Mitgliedern oder Beauftragten sowie Besuchern von Veranstaltungen aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Gemeinde Märkische Heide haftet nicht, wenn Garderobe, Fahrzeuge oder sonstige Wertgegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden.

§ 10 Gegenstände der Benutzung

Vorhandenes Inventar, z.B. Geschirr, Geräte wie Geschirrspüler, Kaffeemaschinen usw. kann von den Benutzern in der Zeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen mitbenutzt werden. Ersatzansprüche wegen Beschädigung oder Verlust von Inventar werden an die Benutzer gestellt.

§ 11 Gebühren

Die Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Gebührenschuldner ist der Antragsteller. Die Höhe der Benutzungsgebühr ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten festgesetzten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 12 Gebührenbefreiung


Veranstaltungen der Gemeinde Märkische Heide bzw. der Ortsteile wie Gemeindevertretersitzungen, Sitzungen der Ortsbeiräte und Einwohnerversammlungen, FF-Versammlungen, Dorffeste sowie Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine, Jugendklubs und Seniorenbeiräte sind gebührenfrei. Als Nachweis gilt die Anmeldung bzw. Bekanntmachung der jeweiligen Veranstaltung gemäß § 3 Abs. 2 in der Gemeindeverwaltung.

Gebührenbefreiungen werden auf Antrag und nach Prüfung und Entscheidung durch die Gemeindeverwaltung auch Religionsgemeinschaften für beziehungsfördernde Veranstaltungen (wie Kirchengemeindefeste, Veranstaltungen anlässlich des Besuchs der Partnergemeinde usw.) gewährt. Die Antragstellung hat durch den zuständigen Verantwortlichen (Pfarrer bzw. Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates) gem. § 3 Abs. 2 in der Gemeindeverwaltung zu erfolgen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Benutzung von Räumlichkeiten und Festplätzen der Gemeinde Märkische Heide sowie die Festsetzung des Gebührentarifs tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Märkische Heide, den 22.03.05


Dr. Horst Theile
Bürgermeister

Gebührentarif

Gebühren für die Benutzung von Räumlichkeiten

Für die Benutzung von Räumlichkeiten der Gemeinde Märkische Heide werden folgende Gebühren erhoben:

Die Gebühr wird je halbtags (bis 6 Stunden) oder ganztags nach Sommerzeit (Mai bis September) oder Winterzeit (Oktober bis April) berechnet:

1. Kulturraum (halbtags)
 - a) mit Küchenbenutzung

Sommerzeit	30,00 €
Winterzeit	40,00 €
 - b) ohne Küchenbenutzung

Sommerzeit	25,00 €
Winterzeit	35,00 €

2. Kulturraum (ganztags)

a) mit Küchenbenutzung	
Sommerzeit	50,00 €
Winterzeit	60,00 €
b) ohne Küchenbenutzung	
Sommerzeit	45,00 €
Winterzeit	55,00 €

Gebühren für die Benutzung von Festplätzen

Für die Benutzung von Festplätzen der Gemeinde Märkische Heide werden folgende Gebühren erhoben:

1. Festplatz mit Ausschankgebäude,
fester Tanzfläche und Toiletten-
anlage im OT Groß Leuthen (am See) 50,00 € pro Tag

2. Festplätze ohne Ausschankgebäude,
ohne feste Tanzfläche und ohne
Toilettenanlage 10,00 € pro Tag
in den OT:
 - Dürrenhofe, Schlepziger Weg
 - Gröditsch, Schulstr. 29
 - Groß Leine, Gartengasse 3 a
 - Krugau, Krugauer Dorfstr. 21
 und im bewohnten Gemeindeteil:
 - Bückchen, Landstr. 12